

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kampagnenwerbung der MWE GmbH

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der MWE GmbH („Auftragnehmer“) über die Durchführung von Außenwerbung an der LED-Wand, mit einer meist in Wochen oder Dekaden bemessenen Grundlaufzeit von in der Regel weniger als 6 Monaten („Kampagnenwerbung“).
- 1.2 Werbeträger im Bereich **Elektronische Medien / Public Video** sind insbesondere:  
LED-Gewerbetafel  
Standort: Parkplatz Zimmerstraße 1 in Mittweida  
Je nach vertraglicher Vereinbarung beinhaltet der Vertrag über die Kampagnenwerbung die Ausstrahlung des Werbemittels bzw. Durchführung von anderweitigen Werbemaßnahmen während des vereinbarten Werbezeitraums („Medialeistung“) sowie soweit vereinbart noch weitere Leistungen wie, die Herstellung, Wartung und Demontage der Werbemittel nach Ablauf des Werbezeitraums sowie ggfs. die Einholung erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer (zusammen „technische Leistungen“ bzw. „technische Kosten“) und/oder die Erstellung von Werbemotiven („Kreativleistung“).
- 1.3 Weiterhin sind die jeweiligen Produktdatenblätter und/oder individuell schriftlich mitgeteilten Informationen (zusammen im Folgenden „Produktinformationen“) Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Aus diesen ergeben sich die technischen Anforderungen an das Werbemittel, die vom Auftraggeber zu liefernden Materialien/Daten/Informationen/Briefings sowie ggfs. Lieferfristen und Lieferorte sowie Abnahme- und Freigabefristen. Der Auftraggeber erhält diese Produktinformationen spätestens mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

### 2. Auftragserteilung und -annahme

- 2.1 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Kunden („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Kampagnenwerbung eine Zustimmung des Standortinhabers erforderlich ist und/oder behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sind, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens sämtlicher Zustimmungen/Genehmigungen (s. auch. Ziffer 2.8).
- 2.2 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3 Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Nach Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen und Unterlagen entsprechend der jeweiligen Produktinformationen für den gebuchten Werbeträger an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftraggeber hat auf Anforderung des Auftragnehmers maßstabsgerechte Entwürfe der Werbemaßnahme zur Genehmigung vorzulegen. Die gebuchte Medialeistung darf ausschließlich für Werbemaßnahmen des

Auftraggebers/genannten Werbungtreibenden eingesetzt werden. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich, der diese ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt Werbemotive abzulehnen, wenn diese keinen direkten Bezug zum Auftraggeber/Werbungtreibenden bzw. dessen Produkten haben bzw. nicht Teil einer diesbezüglichen Kampagnenstrategie sind.

- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn eine Durchführung der Kampagnenwerbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, diskriminierende, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, straßenverkehrsrechtliche Bedenken bestehen oder den Interessen der Standortinhaber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist vor vereinbarten Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt. Die Fristlänge richtet sich hierbei nach dem jeweiligen Produkt und den damit einhergehenden Mindest-Vorlaufzeiten. Entstehen während der Durchführung der Kampagnenwerbung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kampagnenwerbung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2.5 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Der Auftragnehmer ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 2.6 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 2.7 Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Platzierung der gebuchten Kampagnenwerbung in ein bestimmtes werblich-redaktionelles Umfeld.
- 2.8 Die Durchführung von Kampagnenwerbung kann der Zustimmung des Standortinhabers der Werbefläche unterliegen. Diese Zustimmung wird vom Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung des Auftragnehmers einen Entwurf der geplanten Werbung sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt - soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsabschluss anders vereinbart – der Auftragnehmer ein.
- 2.9 Müssen der Standortinhaber oder die Behörden ihre Zustimmung zur Kampagnenwerbung von Änderungen des Werbemittels abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag bzw. an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten, wie z.B. Kosten für Motivänderungen oder Versandkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbeschaltung durch den Standortinhaber oder die Behörden zu.
- 2.10 Von Verträgen auf den Werbeträger kann der Auftraggeber bis 60 Kalendertage vor Beginn des vereinbarten Werbezeitraums (Beginn der Dekade/Woche) durch schriftliche Erklärung entschädigungsfrei zurücktreten.

- 2.11 Von Verträgen über Medialeistungen auf Elektronischen Medien / Public Video kann der Auftraggeber bis einen Kalendertag vor Beginn des vereinbarten Werbezeitraums (Schaltungsbeginn) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 10% und bei einem Rücktritt bis einem Tag vor Schaltungsbeginn 25% der gebuchten Brutto-Medialeistung.

### 3. Werbezeitraum/Vertragslaufzeit

- 3.1 Der vertragliche Werbezeitraum/die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin („Startdatum“) und endet mit Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraums. Dies gilt auch dann, wenn die Kampagnenwerbung aufgrund von Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß der Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln/Briefings etc. noch nicht zum Startdatum faktisch begonnen werden konnte. Aufgrund von logistischen und technischen Umständen (vereinbarter Aushangbeginn an einem Sonn- oder Feiertag, fester Plakatierungsrhythmus, Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb etc.) kann der tatsächliche Beginn der Kampagnenwerbung geringe Zeiträume früher oder später als vereinbart beginnen oder enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber. Sollte kein Startdatum vereinbart worden sein, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Kalendertag, an dem die Kampagnenwerbung tatsächlich beginnt, spätestens jedoch an dem Kalendertag, an dem die Kampagnenwerbung ohne Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln hätte beginnen können.
- 3.2 Kann der Auftragnehmer den Vertrag nicht durchführen oder nicht fristgemäß zum vereinbarten Startdatum mit der faktischen Durchführung beginnen, weil der Auftraggeber die von ihm zu liefernden Informationen, Materialien bzw. Werbemittel (Plakate, Motivvorlagen, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen, Briefings/ Bausteine für die Motiverstellung etc.) nicht, verspätet oder nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert hat, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Auftraggeber. Ersparte Mehraufwendungen hat der Auftragnehmer sich anrechnen zu lassen.
- 3.3 Bei Werbeschaltungen auf **Elektronischen Medien / Public Video** kann Auftragnehmer keine absolut gleichmäßige Verteilung des gebuchten Volumens über den gesamten Werbezeitraum gewährleisten. Das vertragliche Gesamtvolumen wird jedoch gewährleistet.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn (i) für betroffene Werbeträger erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt wurden, (ii) bereits erteilte behördliche Genehmigungen widerrufen wurden, (iii) der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebaut werden muss, (iv) zuständige Aufsichtsbehörden oder der Standortinhaber die Kampagnenwerbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise untersagen oder (v) der Vertrag mit dem Standortinhaber über die Nutzung der Werbefläche („Werberechtsvertrag“) vorzeitig endet. Er wird die jeweiligen Umstände dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Werbezeitraum anteilig erstatten. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Im Falle der Beendigung eines Werberechtsvertrags steht es dem Auftragnehmer frei, den Vertrag mit dem Auftraggeber – sofern er Werbeflächen betrifft, die unter den endenden Werberechtsvertrag fallen - statt zu kündigen für den restlichen Werbezeitraum auf einen neuen Werberechtsvertragspartner des Standortinhabers zu übertragen. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung des Vertrags.

## 4. Konkurrenzausschluss

- 4.1 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert.

## 5. Technische Leistungen/technische Kosten

- 5.1 Bei Verträgen über Kampagnenwerbung in dem Bereich **Public Video**, werden die technischen Kosten für die technischen Leistungen wie Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie diesbezügliche Nebenkosten (wie z.B. Bereitstellungsgebühren für das zeitweilige Außerdienststellen und die Vorbereitung von Fahrzeugen zur Anbringung/Entfernung der Werbemittel, die Anpassung angelieferter Reproduktionsunterlagen bei Public Video/Elektronischen Medien), ggfs. soweit beauftragt Austausch/Ausbesserung vom Auftraggeber gesondert getragen und vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

## 6. Werbemittel

- 6.1 Soweit die Produktion des Werbemittels durch den Auftragnehmer vereinbart ist, richten sich die Produktionskosten nach dem jeweiligen Aufwand der vom Auftraggeber gewünschten Gestaltung des Werbemittels. Die für die Produktion des Werbemittels vom Auftraggeber zu liefernden Materialien (Motivvorlage, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen etc.) sind - soweit nicht anders vereinbart oder in den Produktinformationen anders vorgegeben - spätestens 20 Kalendertage vor dem Startdatum dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Genauere Vorgaben bzgl. der für die Werbemittelproduktion zu liefernden Materialien ergeben sich aus den jeweiligen Produktinformationen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über erkennbar ungeeignete und/oder beschädigte Materialien informieren. Die Überwachung der termingerechten Anlieferung der zu liefernden Materialien obliegt dem Auftraggeber und wird nicht vom Auftragnehmer zusätzlich überwacht.
- 6.2 Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass der Auftraggeber die Herstellung und Lieferung des Werbemittels übernimmt, hat dies auf Kosten des Auftraggebers und entsprechend den Vorgaben des Auftragnehmers im Hinblick auf Maße, Ersatzmengen und Material zu erfolgen, die dem jeweiligen Produktdatenblatt zu entnehmen sind und/oder vom Auftragnehmer gesondert schriftlich für den Einzelfall mitgeteilt werden. Soweit nicht anders vereinbart hat der Auftraggeber das fertige Werbemittel auf seine Kosten spätestens 20 Kalendertage vor dem vereinbarten Startdatum an die vom Auftragnehmer vorgegebene Adresse zu liefern.
- 6.3 Der Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auch die Erstellung von Reproduktionsunterlagen oder die Vornahme erforderlicher Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf Kosten des Auftraggebers. Die Herstellung und Lieferung von Werbebeilagen/Broschüren/Prospekten ist Sache des Auftraggebers.

## 7. Werbemotiv

- 7.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren rechtliche, insbesondere urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche, Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter, sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht. Dies gilt auch, wenn das Werbemotiv als Kreativleistung gemäß Ziffer 8 vom Auftragnehmer erstellt wurde. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber mit Abnahme der Kreativleistung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit des erstellten Werbemittels, insbesondere dessen wettbewerbsrechtliche

Unbedenklichkeit, soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich die Verantwortung für bestimmte Elemente übernommen hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers trifft den Auftragnehmer in keinem Fall. Dem Auftragnehmer obliegt insofern keine Prüfpflicht.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Werbemotiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere das Motiv in einer web-basierten Datenbank zu verwenden.

## 8. Kreativleistungen

- 8.1 Ist im Vertrag vereinbart, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein Werbemotiv erstellt, erbringt der Auftragnehmer die Konzeption und Kreation des Werbemotivs (im Folgenden "Kreativleistungen") entsprechend der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Vorgaben („Briefing“) und unter Nutzung der vom Auftraggeber ggfs. bereitgestellten Vorarbeiten, wie beispielsweise Skizzen, Dokumente, Logos, Bilder, Texte oder andere Materialien, die bei der Erstellung einer Kreativleistung verwendet werden (im Folgenden „Bausteine“).
- 8.2 Stellt der Auftraggeber solche Bausteine zur Verfügung, räumt er dem Auftragnehmer das einfache Recht ein, die für die Erstellung der Kreativleistung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bausteine zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zu nutzen. Dies beinhaltet das Recht, die Bausteine zu bearbeiten und umzugestalten („Bausteine Nutzungsrecht“). Das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung umfasst dabei die Befugnis, die Bausteine umzugestalten, zu kürzen oder zu verlängern oder mit anderen Werken zu kombinieren. Das Recht zur Nutzung umfasst weiterhin die Befugnis, die Bausteine in ihrer veränderten und unveränderten Form als Teil der erstellten Kreativleistung zu archivieren und zu veröffentlichen – insbesondere, aber nicht abschließend zum Zwecke der Eigenwerbung (z.B. als Arbeitsprobe für Kundenmappen, auf Webseiten und Präsentationen sowie als Referenz). Der Auftragnehmer ist berechtigt, das eingeräumte Baustein Nutzungsrecht auf mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen oder diesen entsprechende Unterlizenzen zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 8.3 Mit Bereitstellung der Bausteine, garantiert und sichert der Auftraggeber zu, dass er Inhaber der ggfs. an den Bausteinen bestehenden Marken-, Namens-, Design-, Urheber- und andere Schutzrechten ist bzw. er Inhaber eines entsprechenden Nutzungsrechts an den Bausteinen ist, welches ihn dazu berechtigt, die Bausteine für die Erstellung der Kreativleistung und deren anschließende Nutzung und Veröffentlichung insbesondere im Rahmen der vereinbarten Kampagnenwerbung zu verwenden. Der Auftraggeber garantiert und sichert damit ebenfalls zu, dass er auch dazu berechtigt ist Dritten, insbesondere dem Auftragnehmer, ein entsprechendes Nutzungsrecht für die Erstellung und spätere Veröffentlichung der Kreativleistung, insbesondere das vorbenannten „Bausteine Nutzungsrecht“ zu erteilen. Er sichert zu, dass weder Vereinbarungen noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter oder sonstige Umstände bestehen, welche die Verfügungsbefugnis über diese Nutzungsrechte und Rechte einschränken. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, dies zu überprüfen.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten durch die vertragsgemäße Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Bausteine geltend machen und erstattet dem Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche. Der Auftragnehmer

wird den Auftraggeber unverzüglich über die Geltendmachung eines solchen Anspruchs durch einen Dritten verständigen.

- 8.5 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des erstellten Entwurfs der beauftragten Kreativleistung verpflichtet, soweit die abzunehmende Kreativleistung im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Der zur Abnahme vorgelegte Entwurf kann dabei vom Auftragnehmer mittels eines digitalen Wasserzeichens geschützt werden. Stehen dem Auftraggeber gemäß der vertraglichen Vereinbarung bei Abnahme noch Änderungs- und Korrekturrunden zu, kann er statt der Abnahme auch noch Änderungs-/Korrekturwünsche nennen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung eines im Wesentlichen vertragsgemäßen Entwurfs, ob er diesen abnimmt oder die Abnahme verweigert bzw. dass er noch von seinem ggfs. vertraglich vereinbarten Recht auf Änderung/Korrektur Gebrauch macht, gilt die Abnahme als erteilt.
- 8.6 Die vom Auftragnehmer gestaltete Kreativleistung, insbesondere die vom Auftragnehmer gestaltete und entwickelte Werbung und deren computergrafische Umsetzungen, sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Kreativleistung nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Dieses ist inhaltlich, zeitlich und räumlich darauf beschränkt, die Kreativleistung zur Durchführung der mit dem gleichen Vertrag beauftragten Außenwerbemaßnahme zu nutzen. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Kreativleistung darüber hinaus, insbesondere zur Veröffentlichung in anderen Medien, wie z.B. in sozialen Medien oder in Zeitschriften zu nutzen, so ist diesbezüglich eine gesonderte Nutzungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer zu schließen.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Verträgen mit vereinbartem Startdatum von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss können die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen oder -senkungen, insbesondere bei Materialien für die Herstellung und Montage der Werbemittel, wenn durch diese das Leistungsverhältnis nicht mehr angemessen ist, nach billigem Ermessen angepasst werden.
- 9.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 9.3 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.
- 9.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung vor dem Start der Kampagnenwerbung im Voraus. Rechnungsbeträge sind jeweils zum 1. Tag des vereinbarten Kampagnenzeitraums ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.
- 9.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch vor und während der Laufzeit des Vertrags die (weitere) Durchführung des Vertrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Entgelts und vom Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

## 10. Vertragsstörungen/Haftung

- 10.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung des Auftragnehmers bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 10.2 Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 10.4 Im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung einer Kampagnenwerbung durch den Auftragnehmer sowohl aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, längerfristige Schließung von Verbrauchermärkten etc.) wie auch im Falle des Vertretenmüssens oder wenn die Werbung aufgrund einer Änderung bzw. Aufrüstung an dem gebuchten Standort beendet werden muss, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzwerbung (zeitliche Verlängerung) anbieten oder falls der Werbezweck hierdurch nicht erreicht werden kann, die bereits gezahlte Vergütung für den nicht durchgeführten Werbezeitraum zurückerstatten. Darüberhinausgehende Rechte und Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 10.5 Endet der Vertrag über Kampagnenwerbung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. Kündigung des Auftragnehmers wegen Zahlungsverzug des Auftraggebers oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, aufgrund des Motivs/Werbungtreibenden gemäß Ziffer 5.2 letzter Satz) oder kündigt der Auftraggeber vorzeitig ohne wichtigen Grund, hat der Auftragnehmer neben dem Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für bereits erbrachte Leistungen (d.h. die gesamten technischen Kosten, Kosten für Kreativleistungen und anteilige Medialeistung für den bereits erbrachten Zeitraum) einen Anspruch auf eine Entschädigung bezüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung noch nicht erbrachten Leistungen des Auftragnehmers. Diese beträgt 30 % des auf die Restlaufzeit entfallenden Entgelts für die Medialeistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass aufgrund von geringeren Aufwendungen des Auftragnehmers der Zahlungsanspruch geringer ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 10.6 Bei Kampagnenwerbung auf elektronischen Medien / Public Video ist ein Mangel spätestens 1 Woche nach Beendigung des Werbezeitraums schriftlich geltend zu machen.
- 10.7 Bei der Beschaffung, Herstellung, Montage und/oder Demontage der Werbemittel durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers unverzüglich nach Beginn der Leistungserbringung zu untersuchen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich oder bei elektronischen Werbeträgern bis 1 Woche nach Beendigung unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen.
- 10.8 Für die Beschädigung der Werbemittel des Auftraggebers durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Standortinhaber.

## 11. Ziffer 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder um seine Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Stand: September 2022